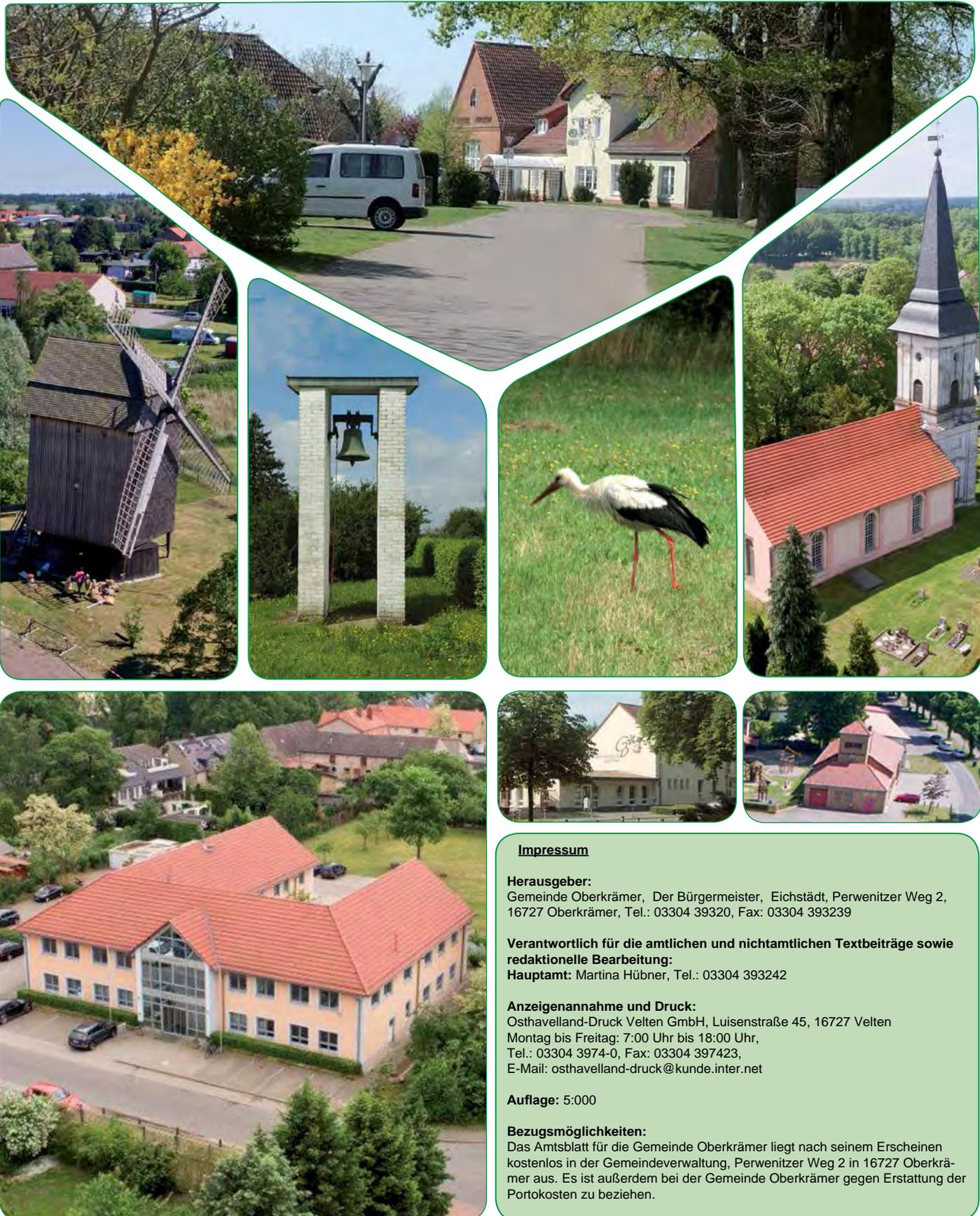


AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 19

Oberkrämer, 17.07.2020 Nr. 3



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: 03304 39320, Fax: 03304 393239

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Martina Hübner, Tel.: 03304 393242

Anzeigenannahme und Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Tel.: 03304 3974-0, Fax: 03304 397423,
E-Mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

Auflage: 5:000

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 11.06.2020	3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 25.06.2020	3
Bekanntmachungsanordnung - Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Oberkrämer -	4
Bekanntmachungsanordnung - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Oberkrämer -	4
Ersatzbekanntmachung über die rückwirkende Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bärenklau“, Amt Oberkrämer Gemeinde Bärenklau	4
Benutzungs- und Entgeltordnug der „Öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer“	5
Anlage - Entgelttarife zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „Öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer“	7
Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück in der Gemarkung Bärenklau Flur 4 Flurstück 22/10.....	8
5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer	8
Bebauungsplan Nr. 63/2018 „Wohnbebauung Verlängerung Sonnenwinkel“ im OT Bötzwow	9
1. Änderung Nr. 73/2020 zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bärenklau, OT Bärenklau.....	10
Bebauungsplan Nr. 68/2019 „Wohnbebauung Am Vogelsang“, OT Vehlefanzen.....	11
Geänderter Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB	12
Öffentliche Bekanntmachung zur Festlegung eines neuen Straßennamens im OT Marwitz.....	16
Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung für Kurt Meier ersatzweise dessen unbekannte Rechtsnachfolger	16
Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	16
Bebauungsplan Nr. 64/2018 „Wohnbebauung am Walde“ OT Neu-Vehlefanzen.....	16

Nichtamtliche Mitteilungen

Aus dem Bau- und Ordnungsamt -Entsorgung von Grünschnitt und Bauschutt in Big Bags.....	19
„Schön Kathrein“ wurde gepflegt Pflege und Wartungsarbeiten an der Bockwindmühle.....	19
Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer	20
Die Gleichstellungsbeauftragte informiert	21
Ein Plädoyer für gute Baumpflege.....	22
Aus der Jugendarbeit	25
Wildkräuterführungen	32
Qualifizierung zum/zur zertifizierten Kräuterpädagogen/in.....	32

Fotos (Titelseite von links nach rechts und oben nach unten)

Dorfkrug (Gemeinde Oberkrämer), Mühle in Vehlefanzen (I. Pahl), Glockenturm in Klein-Ziethen, Storch (Gemeinde Oberkrämer), Kirche Schwante, Verwaltungsgebäude (I. Pahl) Grundschule Bötzwow (Gemeinde Oberkrämer), Freiwillige Feuerwehr Marwitz (I. Pahl)

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 11.06.2020

In der 4. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Oberkrämer am 11.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Öffentliche Sitzung:

- keine

Nichtöffentliche Sitzung:

- B-081/2020 (DS-201/2020) Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses B-059/2020 vom 13.02.2020
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-082/2020 (DS-202/2020) Beschluss über den Erwerb des Flurstückes 229 der Flur 5 in der Gemarkung Bötzw
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-083/2020 (DS-203/2020) Beschluss über den Erwerb der Flurstücke 223 und 225 der Flur 5 in der Gemarkung Bötzw
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-084/2020 (DS-204/2020) Beschluss über den Erwerb des Flurstückes 227 der Flur 5 in der Gemarkung Bötzw
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-085/2020 (DS-205/2020) Beschluss über den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 688 der Flur 4 in der Gemarkung Vehlefan
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-087/2020 (DS-239/2020) Beschluss über den Erwerb des Flurstückes 189 der Flur 6 in der Gemarkung Marwitz
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

- B-086/2020 (DS-208/2020) Beschluss über den Verkauf des Flurstückes 324 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefan
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 7 Stimmenthaltungen: 0

Oberkrämer, 12.06.2020
P. Leys
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 25.06.2020

In der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer am 25.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Öffentliche Sitzung:

- B-088/2020 (DS-209/2020) Wahl des/der 2. Stellvertreters/in des Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer
Einbringer: Verwaltung
Wahlergebnis:
Frau Dr. Poerschke wurde mit 15 Stimmen gewählt.
- B-089/2020 (DS-250/2020) Neubestellung eines Mitglieds des Hauptausschusses
Einbringer: Fraktion Grüne/FWO/Linke
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 0

- B-090/2020 (DS-257/2020) Neubestellung eines/r Stellvertreters/in des neu bestellten Mitglieds im Hauptausschuss
Einbringer: Fraktion Grüne/FWO/Linke
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-091/2020 (DS-210/2020) Wahl des/r Stellvertreters/in des sonstigen Vertreters (B. Ostwald) der Gemeinde Oberkrämer in der Verbandversammlung des Abwasserzweckverbandes Kremmen
Einbringer: Verwaltung
Wahlergebnis:
Frau Dr. Hoffmann wurde mit 22 Stimmen bei einer Enthaltung gewählt.
- B-092/2020 (DS-193/2020) Beschluss der Benutzungs- und Entgeltordnung der „Öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer“
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-093/2020 (DS-244.1/2020) Beschluss über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 5
- B-094/2020 (DS-254/2020) Beschluss über die Befreiung von Kita-Elternbeiträgen und zum Umgang mit der Erhebung des Essgeldes ab dem Monat Juni 2020
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-095/2020 (DS-207/2020) Beschluss über die 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer
Einbringer: Verwaltung mit Änderungsantrag BfO-Fraktion
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 3 Stimmenthaltungen: 7
- B-096/2020 (DS-247/2020) Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeinde Oberkrämer per 31.12.2017
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-097/2020 (DS-248/2020) Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Gemeinde Oberkrämer
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-098/2020 (DS-217/2020) Beschluss über die Billigung des Entwurfes zum geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 2
- B-099/2020 (DS-219/2020) Beschluss über die Aufstellung der 1. Planänderung Nr. 73/2020 zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bärenklau“ im OT Bärenklau gem. § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-100/2020 (DS-220/2020) Beschluss über die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63/2018 „Wohnbebauung Verlängerung Sonnenwinkel“ im OT Bötzw
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-101/2020 (DS-221/2020) Beschluss über die Satzung gemäß § 10 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63/2018 „Wohnbebauung Verlängerung Sonnenwinkel“, OT Bötzw
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-102/2020 (DS-222/2020) Beschluss über die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB zur Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück in der Gemarkung Bärenklau Flur 4 Flurstück 22/10
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

- B-103/2020 (DS-223/2020) Beschluss über die Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück in der Gemarkung Bärenklau Flur 4 Flurstück 22/10
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0
- B-104/2020 (DS-224/2020) Beschluss über die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 64/2018 „Wohnbebauung am Walde“ im OT Neu Vehlefanze sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0
- B-105/2020 (DS-225/2020) Beschluss über die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 68/2019 „Wohnbebauung Am Vogelsang“ im OT Vehlefanze sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0
- B-106/2020 (DS-226.1/2020) Beschluss über die Benennung eines Straßennamens für den OT Marwitz
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0
- B-107/2020 (DS-260/2020) Beschluss zur Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung für den Schulerweiterungsbau „Nashorn-Grundschule“ Vehlefanze für das Haushaltsjahr 2020
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0

Nichtöffentliche Sitzung:

- B-108/2020 (DS-261/2020) Beschluss zur Vergabe der Hochbauleistungen für den Schulerweiterungsbau „Nashorn-Grundschule“ Vehlefanze
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0
- B-110/2020 (DS-240.1/2020) Beschluss über den Erwerb des Flurstückes 699 der Flur 5 in der Gemarkung Marwitz
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmhaltungen: 0

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

- B-109/2020 (DS-206/2020) Beschluss über den Verkauf des Flurstückes 28/3 der Flur 5 in der Gemarkung Marwitz
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 23 Stimmhaltungen: 0

Oberkrämer, 06.07.2020
i. V. Rücker
stellv. Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung - Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Oberkrämer -

Der von der Gemeindevertretung beschlossene Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Oberkrämer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

dienstags von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
donnerstags von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

in der Gemeinde Oberkrämer,

Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 16a, öffentlich aus.

Oberkrämer, 06.07.2020

in Vertretung Rücker
stellv. Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Oberkrämer -

Gemäß § 82 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer am 25. Juni 2020 die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2017 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberkrämer, 06.07.2020

i. V. Rücker
stellv. Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung über die rückwirkende Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bärenklau“, Amt Oberkrämer Gemeinde Bärenklau

- öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bärenklau des damaligen Amtes Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 03.07.1997 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bärenklau“ mit Beschluss Nummer BÄ 174/97 gemäß §10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet umfasste die damaligen Flurstücke 1, 2, 3, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 5/4, 5/5, 6, 7/1, 7/6, 7/7, 8/2, 9, 10, 11, 12/1, 12/5 und 17/2 der Flur 5 in der Gemarkung Bärenklau.

Das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen (LBBW) erteilte am 14.07.1997 zum Bebauungsplan eine Genehmigung mit Maßgaben und Auflagen. Die Gemeinde Bärenklau kam der Erfüllung der Maßgaben mit Beschluss Nr. BÄ 176/97 bei. Die Bestätigung der Erfüllung der Maßgaben erfolgte vom LBBW am 02.09.1997.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der vom Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen am 14.07.1997 mit Maßgaben und Auflagen genehmigte Bebauungsplan, deren Erfüllung der Maßgaben am 02.09.1997 vom LBBW bestätigt wurde, tritt gem. § 10 (3) BauGB in Form einer Ersatzbekanntmachung mit dieser Bekanntmachung rückwirkend in Kraft.

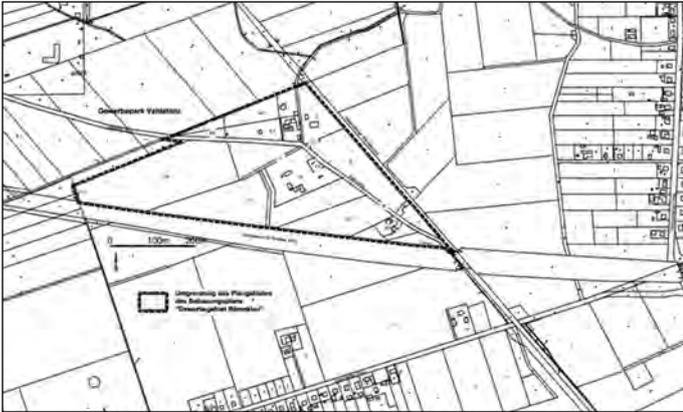
Die Bekanntmachung über die Rechtswirksamkeit der Satzung wird aufgrund eines Formfehlers zur Ausfertigung des Bebauungsplanes wiederholt.

Von dem rückwirkenden in Kraft treten der Satzung bleiben die in der damals ortsüblich gemachten Bekanntmachung - Aushang vom 11.09.97-30.09.97 - angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche unberührt.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bärenklau“ mit der Begründung in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Oberkrämer, 06.07.2020
i. V. Rücker
stellv. Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bärenklau“.



Benutzungs- und Entgeltordng der „Öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer“

Präambel:

Die Bibliothek leistet für alle Schichten der Bevölkerung einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Grundrechts, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (Grundgesetz Artikel 5, Absatz 1). Die Bibliothek dient zur allgemeinen Information und Bildung sowie zur Freizeitgestaltung und ermöglicht so die Teilhabe am kulturellen, politischen und sozialen Leben. Sie stellt einen aktuellen bedarfsorientierten Medienbestand der Bevölkerung zur Verfügung. Die Bibliotheksmitarbeiter beraten ihre Benutzer und unterstützen sie bei der Nutzung der Bibliothek. Es werden Angebote zur Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz insbesondere in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten sowie kulturelle Veranstaltungen unterbreitet. Die Bibliothek ist ein Ort der Kommunikation und ein Treffpunkt für die Bürger.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anmeldung
- § 3 Ausleihe, Leihfrist, Fristverlängerung
- § 4 Vorbestellungen
- § 5 Auswärtiger Leihverkehr
- § 6 Verspätete Rückgabe und Versäumnisgebühren
- § 7 Behandlung der Medien, Haftung
- § 8 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht
- § 9 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN
- § 10 Entgelte
- § 11 Ausschluss von der Benutzung
- § 12 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 13 Übergangsvorschriften
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsbedingungen gelten für die „Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer“.
- (2) Die „Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberkrämer - nachfolgend Bibliothek genannt.

- (3) Die Bibliothek besteht aus der Hauptstelle „ÖSB Vehlefanz“ und der Zweigstelle „ÖSB Bötzwow“.
- (4) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek zu nutzen. Die Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- (5) Die Benutzung der Bibliothek ist entgeltpflichtig.
- (6) Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Die Benutzer werden in geeigneter Weise zu den Öffnungszeiten informiert.
- (7) Mit dem Betreten oder der Nutzung der Bibliothek erkennt der Benutzer die Hausordnung, die Benutzungs- und die dazugehörnde Entgeltordnung an. Auch bei Beauftragung von Recherchen und Bestellungen, insbesondere telefonisch oder per E-Mail, erkennt der Auftraggeber die Benutzungs- und die dazugehörnde Entgeltordnung an.
- (8) Die Bibliothek hat das Recht, für die Benutzung von Medien und Dienstleistungen besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die über einen amtlich gemeldeten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises, einer amtlichen Meldebestätigung oder einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung schriftlich anmelden.
- (3) Kinder können mit dem Schuleintritt durch einen Erziehungsberechtigten angemeldet werden. Bis zum 18. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten notwendig. Der Erziehungsberechtigte stimmt damit dem Benutzungsverhältnis zu und haftet für Schäden und die Begleichung der Entgelte.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben. Folgende Daten sind zur Durchführung der Ausleihe von Medien erforderlich: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum des Benutzers. Ohne diese Daten kann kein Verleih von Medien durchgeführt werden. Zur schnelleren Kommunikation zwischen Benutzer und der Bibliothek können mit Einverständnis des Benutzers optional seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse ebenfalls erhoben werden. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung und die Datenschutzerklärung der Bibliothek zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Einwilligung zur Erhebung und Speicherung seiner personenbezogenen Angaben.
- (5) Nach der Anmeldung und Entrichtung des Entgeltes erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift, sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek.
- (6) Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Hauptstelle und in der Zweigstelle.
- (7) Die Weitergabe des Benutzerausweises ist nicht gestattet.
- (8) Ein Ersatzausweis kann gegen ein Entgelt ausgestellt werden.
- (9) Der Benutzerausweis verliert fünf Jahre nach der letzten Nutzung seine Gültigkeit.
- (10) Der Ausweis ist auf Verlangen der Bibliothek zurückzugeben. Dies ist insbesondere bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder bei Ausstellung eines neuen Ausweises der Fall.
- (11) Urheberrechtlich geschützte Medieneinheiten dürfen von den Benutzern und Benutzerinnen nur für den eigenen Gebrauch im Rahmen des geltenden Rechts vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Benutzer.

- (12) Das Kopieren von Angeboten aus Datenbankwerken und Datenbanken sowie von Computerprogrammen ist nur im Rahmen der urheber- und lizenzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 3 Ausleihe, Leihfrist, Fristverlängerung

- (1) Die Ausleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden die Medien der Bibliothek in der Regel ausgeliehen. Für einzelne Medien kann bei hoher Nachfrage die Leihfrist verkürzt werden.
- (2) Die Anzahl der vom Benutzer ausleihbaren Medien kann vom Bibliothekspersonal begrenzt werden.
- (3) Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe überfälliger Medien abhängig gemacht werden.
- (4) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Bibliothek legt auf Grundlage des geltenden Jugendschutzgesetzes Nutzungsbeschränkungen fest.
- (6) Die Leihfristen werden wie folgt festgelegt:

1. Bücher, Konsolen- und Brettspiele, Medienkisten, Abspiegelgeräte	4 Wochen
2. Audio-CD, Tonie-Figuren, Zeitschriften	2 Wochen
3. Spielfilme auf DVD oder Blu-ray	1ne Woche
4. eMedien	die jeweils gültigen Leihfristen für eMedien werden auf der Onlineplattform „Onleihe Oberhavel“ bekannt gegeben.
- (7) Die Leihfrist kann verlängert werden, falls keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann telefonisch, per E-Mail oder in der Bibliothek erfolgen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht. Der Verlängerungszeitraum beginnt mit dem Tag der Verlängerung.
- (8) Im Onlinekatalog der Bibliothek können Benutzer bis zu dreimal ihre Medien verlängern, sofern diese Medien nicht vorbestellt sind oder die Jahresgebühr fällig wird.

§ 4 Vorbestellungen

- (1) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Über Medien, die nicht innerhalb einer Woche bzw. zum vereinbarten Termin abgeholt werden, kann anders verfügt werden. Die Anzahl von Vorbestellungen für ein Medium oder einen Benutzer kann begrenzt werden.
- (2) Für mehrfach vorbestellte Medien kann die Ausleihfrist verkürzt werden.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden.
- (2) Die Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs ist nur mit einem gültigen Leserausweis möglich.
- (3) Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungs- und Entgeltbestimmungen der entsendenden Bibliothek.
- (4) Auswärtiger Leihverkehr ist kostenpflichtig. Die Kosten für Porto und Versand hat der Nutzer zu tragen. Diese Kosten werden auch bei Nichtabholung fällig.

§ 6 Verspätete Rückgabe und Versäumnisgebühren

- (1) Für Medien die nicht vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung oder Rückgabebemahnung erfolgt ist. Bis zur Rückgabe der Medien und Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen kann die Ausleihe weiterer Medien untersagt werden.
- (2) Das Versäumnisentgelt sowie die Entgelte für Erinnerungs- und Mahnschreiben richten sich nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Forderungen aus Bestimmungen dieser Satzung können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, dem Personal der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist den Bibliotheksmitarbeitern unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für Beschädigungen oder Verlust von Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die gesetzlichen Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt sich nach Entgeltbestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Abweichend hiervon kann die Bibliotheksleitung bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.
- (5) Bei Ersatzleistungen ist die beschädigte Medieneinheit dem Nutzer auszuhändigen.
- (6) Die Weitergabe des Benutzerausweises ist nicht gestattet. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (7) Es ist dem Benutzer untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (8) Jeder Diebstahl von Eigentum der Bibliothek wird angezeigt.

§ 8 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Weitergehende Regelungen werden im Ermessen der Bibliothek in einer Hausordnung geregelt, die in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

§ 9 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
- (2) Die Nutzung des WLAN in den Räumen der Bibliothek steht nur angemeldeten Benutzern zur Verfügung. Ein Anspruch auf Bereitstellung und Verfügbarkeit besteht nicht.
- (3) Bei Missbrauch behält sich die Bibliothek rechtliche Schritte vor.

- (4) Die Bibliothek haftet nicht:
1. für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer,
 2. für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern,
 3. für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
 4. für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
 5. für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (5) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich:
1. die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
 2. keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren,
 3. keine geschützten Daten zu manipulieren,
 4. die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
 5. bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
 6. das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
- (7) Es ist nicht gestattet:
1. Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
 2. technische Störungen selbstständig zu beheben,
 3. Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
 4. an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
 5. an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln,
 6. rechtswidriger oder allgemein anerkannt moralisch anstößige Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet aufzurufen oder zu verbreiten.

§ 10 Entgelte

- (1) Die Entgelte werden entsprechend der Anlage „Entgelttarife“, welche Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist, vom jeweiligen Benutzer erhoben.
- (2) Die Schuld entsteht mit der Erbringung der in der Anlage „Entgelttarife“ genannter Leistung.
- (3) Die Entgelte werden mit ihrem Entstehen und der Anforderung sofort fällig. Die Anforderung ist an keine Form gebunden und kann auch mündlich erfolgen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise sowie auf Dauer oder zeitliche begrenzt von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Bezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff benannt sind, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 13 Übergangsvorschriften

Für bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Benutzungs- und Entgeltordnung noch nicht zurückgegebene Medien gilt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 29.09.2017 für den Zeitraum der Entleihe unverändert fort.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der „Öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer“ der Gemeinde Oberkrämer tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der „Öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer“ vom 29.09.2017 außer Kraft.

Oberkrämer, 06.07.2020
i. V. Rücker
stellv. Bürgermeister

Anlage - Entgelttarife zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „Öffentlichen Schulbibliothek Oberkrämer“

1. Benutzungsentgelte

Für das Ausleihen von Medien und die Nutzung des Leihverkehrs werden folgende Entgelte erhoben:

1.1	Jahresentgelt für die Benutzung der Bibliothek durch Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	6,00 €
1.2	Jahresentgelt für Familien (2 Personen über 18 Jahre in einem Haushalt)	10,00 €
1.3	Monatskarte	2,00 €
1.4	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler, Studenten, Teilnehmer/innen an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld, Grundsicherung nach SGB II, Sozialhilfe SGB XII (Leistungsbescheid ist vorzulegen), Kindertagesstätten und Schulen im Rahmen der Bildungsoffensive des Landes Brandenburg	kostenfrei

2. Zusätzliche Leistungen

2.1	Computerausdruck über den Benutzer-PC	kostenfrei
2.2	Fotokopie je Seite	kostenfrei
2.3	Fernleihsendungen je Leihverkehrsbestellung (Bearbeitungsentgelt)	1,50 €

3. Versäumnisentgelte

Werden Medien nicht bis zum Ablauf der festgesetzten Leihfristen zurückgegeben, so wird je Medium folgendes Entgelt erhoben. Die Berechnungsgrundlage erfolgt nach Öffnungstagen:

3.1	jede angefangene Woche nach Fristüberschreitung	0,50 €
3.2	jede schriftliche Geltendmachung eines Versäumnisentgeltes (Bearbeitungsentgelt)	1,50 €

4. Kostenersatz

4.1	Für die Ausstellung eines Ersatzausweises	2,50 €
4.2	Verlust eines Mediums durch den Benutzer	Wiederbeschaffungswert

4.3	Beschädigung je Medium	2,50 €
4.4	Verlust von Zubehör bei Brettspielen je Teil	1,50 €
4.5	Bearbeitungsentgelt bei Verlust (mit Ausnahme von Zeitungen u. Zeitschriften) je Medieneinheit	5,00 €

5. Portokosten

Pro Erinnerung an offene Ersatzleistungen, pro Versäumnisentgelt, pro Erinnerung an offene Entgelte und bei Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs (Fernleihsendungen) werden die angefallenen Portokosten fällig.

Oberkrämer, 06.07.2020
i. V. Rücker
stellv. Bürgermeister

Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück in der Gemarkung Bärenklau Flur 4 Flurstück 22/10

- öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung der Ergänzungssatzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 25.06.2020 mit Beschluss-Nr. B-103/2020 die Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück in der Gemarkung Bärenklau Flur 4 Flurstück 22/10, in der Fassung der Bekanntmachung des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m. W. v. 28.03.2020, als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Die von der Gemeinde Oberkrämer als Satzung beschlossene Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück in der Gemarkung Bärenklau Flur 4 Flurstück 22/10 tritt gem. § 10 (3) BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung mit der Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oberkrämer, 01.07.2020
P. Leys
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes der Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück in der Gemarkung Bärenklau Flur 4 Flurstück 22/10.



5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 02. Juli 2009 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- § 4 Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunal-aufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, Nr. 47)
- i. V. m. §§ 24, 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 und 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38),

Artikel 1

- (1) Im Inhaltsverzeichnis führt § 11 die neue Bezeichnung „Geschlechtsspezifische Formulierung“.
- (2) Der frühere § 11 wird zu § 12 „In-Kraft-Treten“.

Artikel 2

In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 wird die Wortgruppe „Mitglieder der Gemeindevertretung“ durch den Begriff „Gemeindevertreter“ ersetzt.

Artikel 3

- (1) In § 2 Abs. 1, 2 und 4 wird jeweils nach dem Wort „monatliche“ zusätzlich das Wort „pauschale“ ergänzt.
- (2) In § 2 Abs 1 wird die Zahl „68,00“ durch die Zahl „110,00“ ersetzt.
- (3) In § 2 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Monat“ die Wortgruppe „in vollem Umfang“ eingefügt.

Artikel 4

§ 3 wird neu gefasst und lautet nunmehr:

- (1) Den Inhabern der nachfolgenden Funktionen wird die folgende zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

a) Vorsitzender der Gemeindevertretung:	200,00 Euro
b) Vorsitzender des Hauptausschlusses:	100,00 Euro
c) Vorsitzender eines der übrigen Ausschüsse:	50,00 Euro
d) Fraktionsvorsitzende:	68,00 Euro
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden und die Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden erhalten 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn die Vertretung mindestens einen Monat in vollem Umfang wahrgenommen wird. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 a) und d) nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 a) und b) nebeneinander zu, so wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 b) um 50 v. H. gekürzt.

Artikel 5

- (1) In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „20,00“ durch die Zahl „30,00“ ersetzt.
- (2) In § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird das „und“ zwischen „6“ und „7“ durch ein Komma ersetzt und nach der „7“ wird „und 7a“ ergänzt.

Artikel 6

- (1) In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Begriff „Nachweis“ gegen die Wortgruppe „Bescheinigung des Arbeitgebers“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen.
- (2) In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird hinter dem Begriff „Lebensjahr“ die Wortgruppe „und zur Pflege von Angehörigen“ ergänzt. In Satz 2 wird der Begriff „Kinderbetreuung“ gegen den Begriff „Betreuung“ ersetzt.

Artikel 7

- (1) § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich jeweils rückwirkend zum 15. des Folgemonats. Die Zahlung des Sitzungsgelds erfolgt vierteljährlich, jeweils rückwirkend zum 15. des Monats, der auf das abgelaufene Quartal folgt.
- (2) In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach „§ 2“ die Wortgruppe „und § 3“ ergänzt.

Artikel 8

Nach §10 wird ein neuer § 11 mit der Bezeichnung „Geschlechtsspezifische Formulierungen“ eingeführt und hat folgenden Wortlaut:

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen. Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde Oberkrämer verwendet werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.

Artikel 9

Der bisherige § 11 wird nunmehr zu § 12.

Artikel 10

Diese 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 02. Juli 2009 tritt mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft.

Oberkrämer, 06.07.2020
i. V. Rücker
stellv. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 63/2018 „Wohnbebauung Verlängerung Sonnenwinkel“ im OT Bötzw

- öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 25.06.2020 mit Beschluss-Nr. B-101/2020 den Bebauungsplan Nr. 63/2018 „Wohnbebauung Verlängerung Sonnenwinkel“ im OT Bötzw gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m. W. v. 28.03.2020 als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet umfasst die unbebauten Grundstücke in Verlängerung der Straße Sonnenwinkel im OT Bötzw, Gemarkung Bötzw Flur 11 Flurstücke 785 und 787, gemäß dem in der Anlage beiliegenden Lageplan. Es hat eine Größe von ca. 0,9 ha.

Der von der Gemeinde Oberkrämer als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 63/2018 „Wohnbebauung Verlängerung Sonnenwinkel“ im OT Bötzw tritt gem. § 10 (3) BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

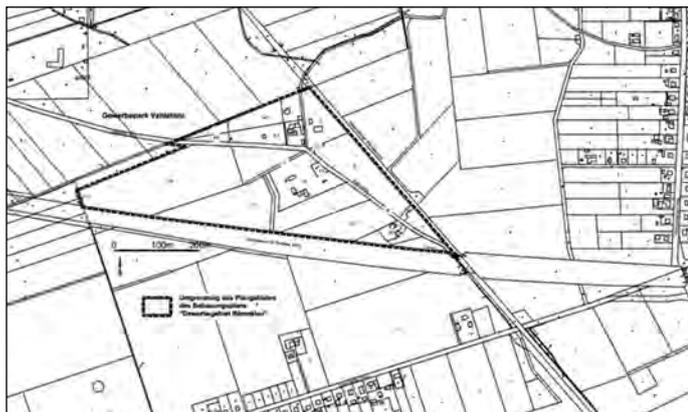
Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oberkrämer, 30.06.2020
P. Leys
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bärenklau“, zugleich Plangebiet der 1. Änderung Nr. 73/2020 des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bärenklau“, OT Bärenklau.



Bebauungsplan Nr. 68/2019 „Wohnbebauung Am Vogelsang“, OT Vehlefanz

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB - öffentliche Auslegung -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 68/2019 „Wohnbebauung Am Vogelsang“ im OT Vehlefanz sowie dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 98 sowie 94 (teilweise Straßenverkehrsfläche) Flur 5 in der Gemarkung Vehlefanz mit einer Größe von 0,57 ha, gemäß dem in der Anlage beiliegenden Lageplan.

Planungsziel ist es, im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit 700 m² Mindestgrundstücksgröße für drei Einfamilienwohnhäuser zu schaffen sowie einer privaten Grünfläche als Ausgleichsfläche.

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung in der Zeit von

Montag, dem 27.07.2020 bis einschließlich Freitag, dem 28.08.2020

Montag, Mittwoch, Donnerstag:
8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr,
Dienstag:
8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr,
Freitag:
8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ort der Auslegung:
Gemeindeverwaltung Oberkrämer
im Bürgersaal
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Zusätzlich werden gem. § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt.

Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter www.oberkraemer.de/Bekanntmachungen/ sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf vorgebracht werden. Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Folgende Planunterlagen liegen öffentlich aus:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68/2019 „Wohnbebauung Am Vogelsang“ im OT Vehlefanz, Stand April 2020, bestehend aus der Planzeichnung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich Umweltbericht,
- die nach Einschätzung der Gemeinde Oberkrämer wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen,
- artenschutzrechtliche Einschätzung zum Bebauungsplan Nr. 68/2019 „Wohnbebauung Am Vogelsang“ für Vögel, Amphibien und Reptilien vom Juni 2020.

Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** sind in der Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht sowie in den bereits vorliegenden Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes verfügbar und können eingesehen werden:

Schutzgut	Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete).	Keine Auswirkungen.
Fläche	Zusätzlicher Flächenverbrauch.	Zusätzlicher Flächenverbrauch 0,25 ha; Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur durch Arrondierung des Siedlungsgebietes.
Boden	Bedeutung der Flächen und Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen; Altlasten.	Allgemeine Bedeutung der Flächen, Neuversiegelung von Boden, Luft- und wasserdurchlässiger Aufbau von Erschließungsflächen, Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese als Ausgleich für die Neuversiegelung; keine Altlasten.

Wasser	Bedeutung der Flächen und Auswirkungen auf Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer); Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete.	Keine Bedenken aus Sicht der Wasserwirtschaft; keine Trinkwasserschutzzone; keine Oberflächengewässer, kein Überschwemmungsgebiet, keine unmittelbare Gefährdung des Grundwassers, Anschluss an das zentrale Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetz, Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.
Klima und Luft	Bedeutung der Flächen und Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität.	Verlust von klimawirksamen Vegetationsflächen, Neupflanzung von klimawirksamen Laubbäumen und Erhalt von Wiesenflächen, Verwendung emissionsarmer Heizsysteme nach dem Stand der Technik, keine erheblichen Auswirkungen.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Lebensraumfunktion und Auswirkungen auf das Vorkommen von Tieren und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Schutzgebiete und -objekte.	Keine Schutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope; großräumige Entwicklungsfläche des Biotopverbundes zur Sicherung und Entwicklung des Rotbauchunkenvorkommens und des Landschaftswasserhaushaltes; Flächen haben keine Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel, Reptilien und Amphibien; Verlust von Vegetationsflächen, Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese mit alten heimischen Obstbaumarten als Ausgleich für den Vegetationsverlust.
Orts- und Landschaftsbild	Bedeutung der Flächen und Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.	Allgemeine Bedeutung der Flächen, Eingrünung des Siedlungsrandes durch Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese.
Mensch und seine Gesundheit	Erholungsfunktion, Immissionsschutz, Abfallentsorgung.	Keine Erholungsfunktion, keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes, Abfallentsorgung nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises.
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmale, Baudenkmale, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Infrastruktur.	Keine Bodendenkmale bekannt, keine Baudenkmale, keine Landwirtschaftsflächen, keine Waldflächen, Versorgungsleitungen im Straßenraum.
Wechselwirkungen	Wirkungsgefüge und mögliche Summationswirkungen.	Keine spezifischen Wechselwirkungen, die zu Summationswirkungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen führen können.

Oberkrämer, 06.07.2020
i. V. Rücker
stellv. Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 68/2019 „Wohnbebauung Am Vogelsang“ im OT Vehlfeanz.



Geänderter Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB

- öffentliche Auslegung -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 die Billigung des Entwurfes des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt als vorbereitender Bauleitplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Der hier vorliegende geänderte Flächennutzungsplan soll sich auf den Zeithorizont von ca. 10 Jahren ab seinem Wirksamwerden beziehen. Das entspricht in etwa einem Zeithorizont bis 2030, für den auch der neu aufgestellte Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) gelten soll.

Veranlassung für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Erfordernis zur Anpassung der Darstellungen an den Wohnbedarf in der Gemeinde Oberkrämer unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich mit dem LEP HR neu festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung weiterer Darstellungen an die aktuelle digitale topografische Karte sowie an die vorangeschrittene städtebauliche und landschaftliche Entwicklung im Gemeindegebiet.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Oberkrämer.

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bauleitplanes erarbeitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung in der Zeit von

**Montag, dem 27.07.2020 bis einschließlich
Freitag, dem 28.08.2020**

Montag, Mittwoch, Donnerstag:
8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr,
Dienstag:
8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr,
Freitag:
8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ort der Auslegung:
Gemeindeverwaltung Oberkrämer
im Bürgersaal
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Zusätzlich werden gem. § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt.

Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter www.oberkraemer.de/Bekanntmachungen/ sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Folgende Planunterlagen liegen öffentlich aus:

- Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer Stand Mai 2020 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich Umweltbericht,
- die nach Einschätzung der Gemeinde Oberkrämer wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen,
- Landschaftsplan der Gemeinde Oberkrämer.

Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** sind in der Begründung des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer einschließlich Umweltbericht sowie in den bereits vorliegenden Stellungnahmen zum geänderten Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan verfügbar:

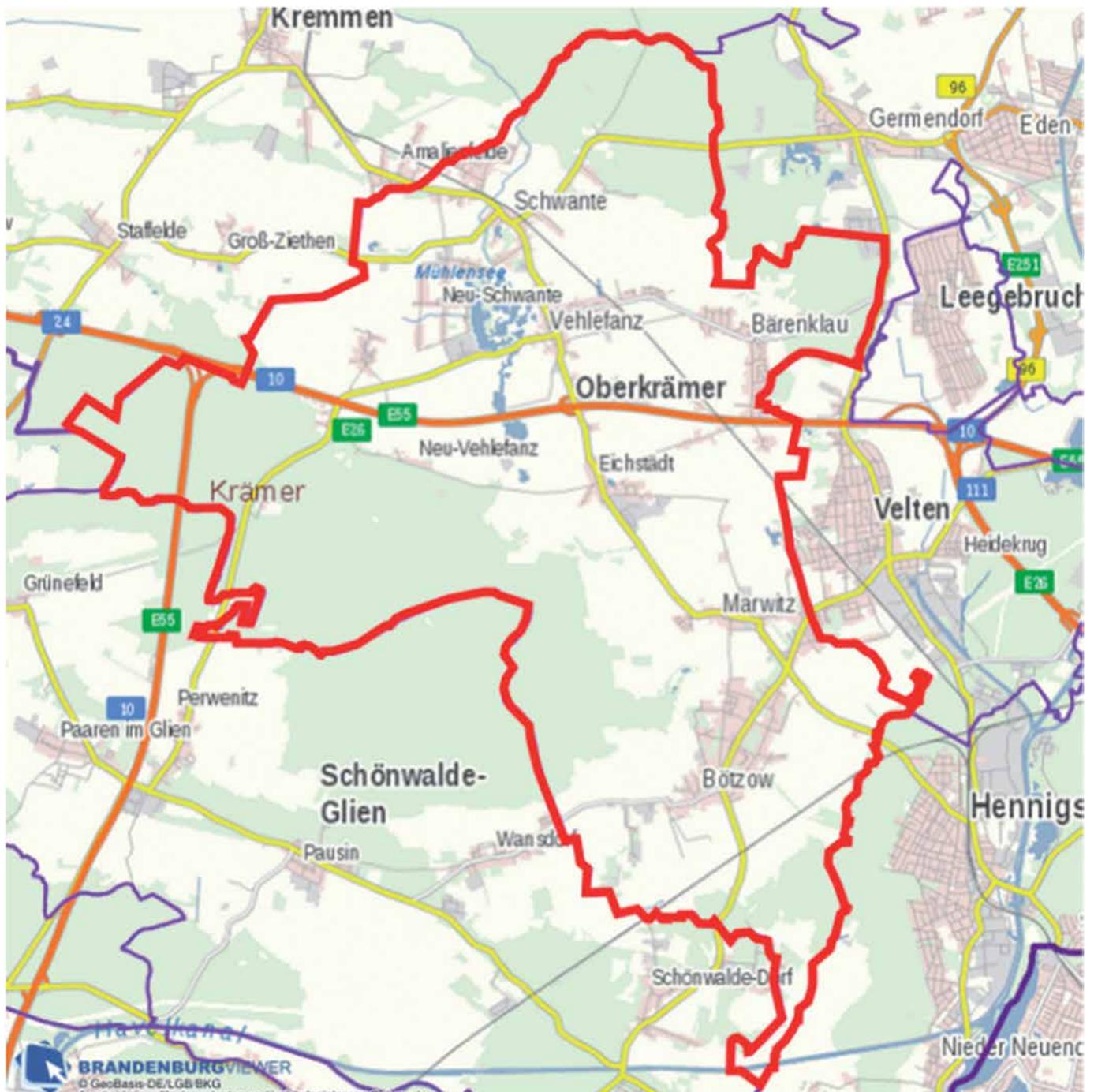
Schutzgut/ Sachverhalt	Umwelthemen	Stichwortartige Beschreibung
Fläche, Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme, • Vorbereitung zukünftiger Eingriffe durch Versiegelung, 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächennutzungsplan schafft als vorbereitender Bauleitplan nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben, • Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, • im geänderten Flächennutzungsplan entfallen bisher geplanter Flächen für bauliche Nutzungen, die im bisherigen Flächennutzungsplan noch dargestellt sind, • Darstellung von geplanten baulichen Nutzungen auf Flächen, die bisher unbebaut sind und für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt sind, • Darstellung von geplanten Waldflächen auf bisherigen Flächen für die Landwirtschaft/Grünflächen.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserschutz, 	<ul style="list-style-type: none"> • Lage des Gemeindegebietes teilweise in der Trinkwasserschutzzone des Wasserschutzgebietes Hennigsdorf/Marwitz.
	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagswasser, 	<ul style="list-style-type: none"> • Versickerung von Niederschlagswasser, • im Gemeindegebiet sind teilweise hohe Grundwasserstände, Schichtenwasser, bzw. ungünstige Versickerungsverhältnisse vorhanden.
	<ul style="list-style-type: none"> • vorhandene Gewässer, Gräben, 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutz, • Regulierung des Wasserstandes durch Gräben.
Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung erneuerbarer Energien, 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine geeigneten Flächen für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet, • Photovoltaik-Freiflächenanlagen wegen hohem Flächenverbrauch nicht favorisiert, • Zulässigkeit von Photovoltaik-Dachanlagen wird von FNP nicht berührt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz, • Folgen des Klimawandels, 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine festgelegten Hochwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete im Gemeindegebiet, • Konzentration geplanter Siedlungsentwicklungsflächen am Haltepunkt der Regionalbahn in Vehlefanz zur Vermeidung von Verkehr, • keine Inanspruchnahme von Wäldern, Mooren und Feuchtgebieten für geplante bauliche Nutzungen, • Gemeinde gehört wegen geringer Bebauungsdichte zu den bioklimatisch entlasteten Siedlungsräumen.
Biotope, biologische Vielfalt, Biotopverbund	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopschutz, • Erhalt der biologischen Vielfalt und des Biotopverbundes, 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine geplante Inanspruchnahme geschützter und hochwertiger Biotope durch neu geplante Baugebietsflächen, • Bedeutung des Grabennetzes für den Biotopverbund, • Berücksichtigung Biotopverbundkonzeptes des Landkreises Oberhavel (2006) und Biotopverbundplanung Ländchen Glien (2009)

Flora	• Artenschutz Pflanzen,	• Keine Vorkommen geschützter Pflanzenarten in geplanten Siedlungsflächen bekannt.
	• Baumschutz,	• Berücksichtigung Baumbestand in geplanten Siedlungsflächen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Baumschutzsatzung).
	• geschützte Allee,	• Hinweisliche Darstellung geschützter Alleeen im Flächennutzungsplan.
	• Wald,	• Darstellung Waldbestand im Flächennutzungsplan, • Darstellung geplanter Waldflächen im Flächennutzungsplan, • keine geplante Inanspruchnahme von Wald durch andere Nutzungen.
Fauna	• Artenschutz Tiere, • Avifauna (alle heimischen Vogelarten sind geschützt), • Amphibien, • Reptilien (insbesondere Zauneidechse u. a.), • Säugetiere (insbesondere Fledermäuse, Biber, Fischotter), • Insekten (insbesondere Rote Waldameise, Eremit, Heldbock u. a.),	• Der Flächennutzungsplan schafft allein noch nicht die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben in seinem Geltungsbereich. Deshalb hat er keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna und den Artenschutz, • Erfassung der jeweils in den Plangebieten/Vorhabengebieten vorhandenen Fortpflanzungsstätten oder Rückzugsbereiche geschützter Arten in der verbindlichen Bauleitplanung/Objektplanung, Festlegung und Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung drohender Verstöße gegen Verbote des § 44(1) BNatSchG (Artenschutz).
Orts- und Landschaftsbild	• Erhalt und Entwicklung eines ortsüblichen Landschaftsbildes,	• Geplante Entwicklungsflächen für Baugebiete als Abrundungen und Kompaktierungen vorhandener Siedlungsgebiete, • Nutzung einer bereits zuvor bebauten Fläche am Bahnhof Vehlefan für die geplante bauliche Entwicklung und hier Rückbau einer früheren Sauenanlage.
Ausgleich für Eingriffe nach dem Naturschutzrecht	• Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,	• Übernahme aus dem Landschaftsplan und anderen Planungen in den Flächennutzungsplan mit teilweiser Anpassung.
Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht	• kein Naturpark, • kein Biosphärenreservat, • südlichste Teil des Gemeindegebietes liegt innerhalb des FFH Muhrgraben mit Teufelsbruch, • Lage des Gemeindegebietes, • teilweise im Landschaftsschutzgebiet Nauen-Brieselang-Krämer,	• Keine Baugebietsflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nauen-Brieselang-Krämer sowie innerhalb des FFH Muhrgraben mit Teufelsbruch oder in dessen Einwirkungsbereich geplant, • vorhandene Speedwaybahn Wolfslake liegt teilweise innerhalb des LSG Nauen-Brieselang-Krämer.
Menschen, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	• Altlasten,	• Kennzeichnung von Bauflächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zur Berücksichtigung in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung, • keine neu geplanten Baugebietsflächen auf Flächen, die im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel aufgeführt sind.
	• Altmunition,	• Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen, • bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen.
	• Bergbau - Bewilligungsfeld Germendorf VB 22.1322,	• Kennzeichnung im FNP, • im Bereich dieses Bewilligungsfeldes sind im Flächennutzungsplan keine baulichen Nutzungen geplant.
	• Bergbau - Beeinflussungsbereich Erdgasspeicher/Untergrundspeicher,	• Ein Teil des Gemeindegebietes (OT Bötzw) befindet sich im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers/Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, • keine baulichen Nutzungen im betreffenden Bereich geplant.
	• Immissionsschutz,	• Verkehrslärm bestehender Straßen und der Autobahn, • Verkehrslärm im Ergebnis des 6-streifigen Ausbaus der Autobahn A10, • Verkehrslärm im Ergebnis der in Aussicht genommenen Planung Ortsumgehung Bötzw- Marwitz-Velten, • Verkehrslärm - Bahn, • Emissionen durch gewerbliche Emissionen, • Emissionen durch Pferdehaltungen, • Emissionen durch landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung, • Emissionen durch bestehende Schweinemastanlage, • Sportlärm, • Emissionen durch Hochspannungsleitungen.
	• Gefahr von Störfällen.	• Bestehende Biogaserzeugungsanlage Gewerbegebiet Vehlefan Betriebsbereich der unteren Klasse nach 12. BImSchV.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter	• Denkmale,	• Denkmalliste des Landes Brandenburg, • nachrichtliche Übernahme Gartendenkmale in Flächennutzungsplan, • Einzeldenkmale in Begründung des Flächennutzungsplanes aufgeführt.
	• Bodendenkmale,	• Nachrichtliche Übernahme der bekannten Bodendenkmale in Flächennutzungsplan.
Abfälle und Abwasser	• Schmutzwasser,	• Zentrale Schmutzwasserentsorgung.
	• Abfall.	• Abfallentsorgung durch Landkreis Oberhavel.

Oberkrämer, 06.07.2020
i. V. Rücker
stellv. Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte der Gemeinde Oberkrämer



 Umgrenzung des Gemeindegebietes Oberkrämer

Öffentliche Bekanntmachung zur Festlegung eines neuen Straßennamens im OT Marwitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 mit Beschluss Nr. B-106/2020 die Benennung des Straßennamens für das Baugebiet „Parkstadt Velten“ im OT Marwitz (letzter Bauabschnitt) **„Am Fünfruthenberg“** beschlossen.

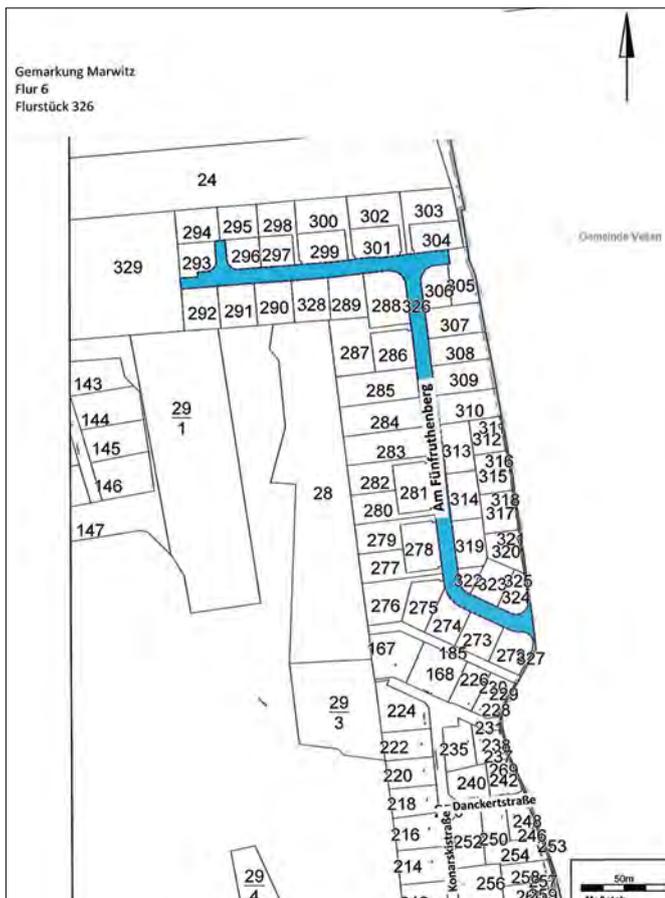
Dort ist die Entwicklung eines Wohngebietes geplant.

Die Benennung des neuen Straßennamens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberkrämer, 06.07.2020
i. V. Rucker
stellv. Bürgermeister

Anlage:

Übersichtskarte zur öffentlichen Bekanntmachung zur Benennung des neuen Straßennamens „Am Fünfruthenberg“.



Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung für Kurt Meier ersatzweise dessen unbekannte Rechtsnachfolger

Ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung beim

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI)
Matthias Noffke,
Berliner Straße 64 a,
16540 Hohen Neuendorf
einsehen.

Der Vorgang wird in meinem Hause unter der Geschäftsnummer **20203693** geführt.

Hohen Neuendorf, 07.07.2020
Matthias Noffke
ÖbVI

Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit von 27. Juli 2020 bis 28. Februar 2021 führen der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und die vom Verband beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und §§ 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einleiten.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG, im Sinne § 254 BGB, aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“,
16559 Liebenwalde,
Mittelstraße 12
Telefon: 033054/209980; Fax: 033054/2099819
E-Mail: mail@wbv-schnelle-havel.de.

Liebenwalde, 06.07.2020
H. Frodl
Geschäftsführer

Bebauungsplan Nr. 64/2018 „Wohnbebauung am Walde“ OT Neu-Vehlefan

- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB - öffentliche Auslegung -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 64/2018 „Wohnbebauung am Walde“ im OT Neu-Vehlefan sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 50 der Flur 1 in der Gemarkung Neu-Vehlefan mit einer Größe von ca. 0,2 ha.

Siehe anliegender Auszug aus der Liegenschaftskarte.

Planziel ist es, im Plangebiet die Voraussetzungen für eine Bebauung mit den im Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen zu schaffen. Es ist die Errichtung von zwei Wohnhäusern geplant.

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom

**Montag, den 27.07.2020 bis einschließlich
Freitag, den 28.08.2020**

während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr,

Dienstag:

8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr,

Freitag:

8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer

im Bürgersaal, OT Eichstädt

Perwenitzer Weg 2

16727 Oberkrämer

Zusätzlich werden gem. § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zu der öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt.

Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist

unter www.oberkraemer.de/Bekanntmachungen/ sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Folgende Planunterlagen liegen öffentlich aus:

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64/2018 „Wohnbebauung am Walde“ OT Neu-Vehlefan, Stand Mai 2020, bestehend aus der Planzeichnung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung, einschließlich Umweltbericht.

- Schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2019,
- die nach Einschätzung der Gemeinde Oberkrämer wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** sind in der Begründung der Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht sowie in den bereits vorliegenden Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes verfügbar:

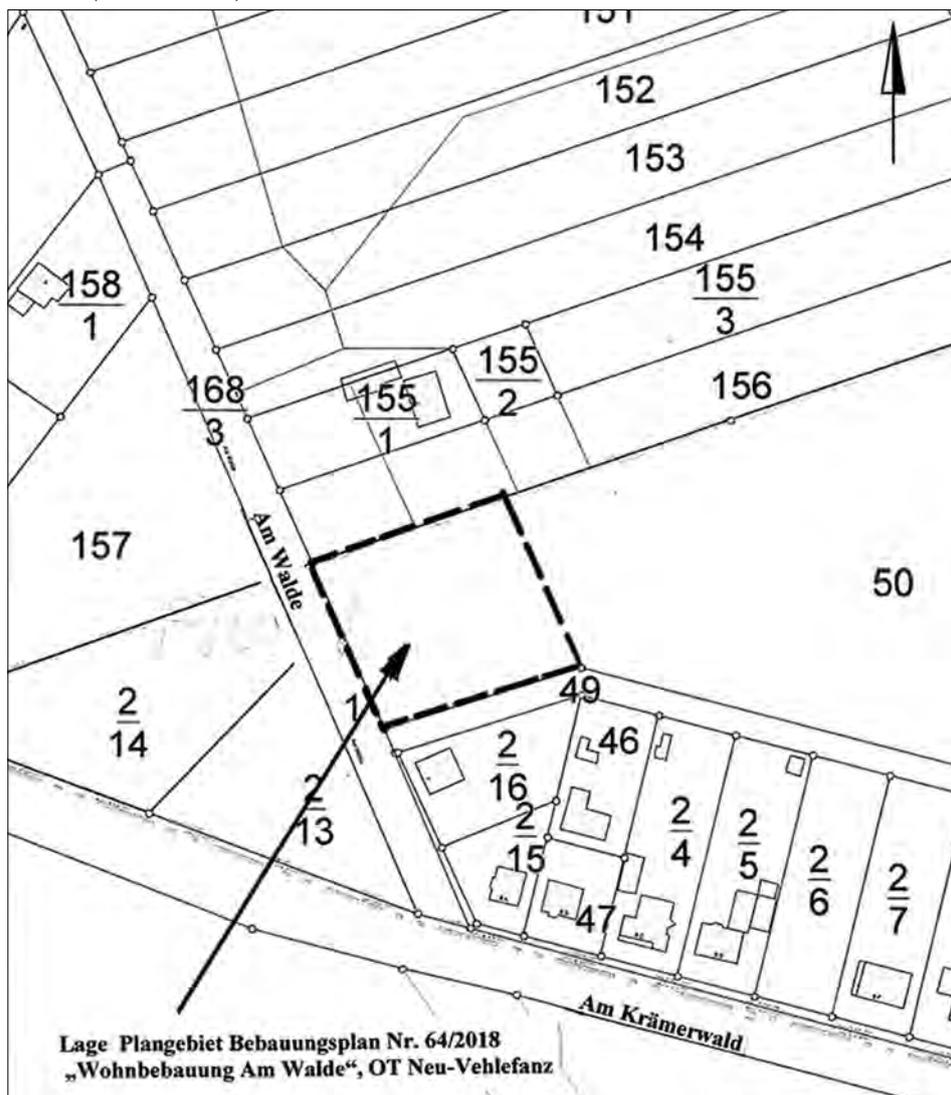
Schutzgut	Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
Boden		<ul style="list-style-type: none"> • Plangebiet (PG) auf ehemals intensiv bewirtschafteter Ackerfläche, • durch landwirtschaftliche Nutzung (Düngung, Pflanzenschutz, etc.) Fläche beeinträchtigt, • keine Funktion als Lagerstättenressource, • durch Bebauung natürliche Bodenfunktionen behindert oder zerstört, aber durch offene und lockere Bebauung mit angrenzenden privaten Grünflächen, Erhaltung von Großteil des Bodens des Plangebietes in jetziger Funktion, • + Ausgleichsmaßnahmen,
Fläche		<ul style="list-style-type: none"> • Plangebiet (PG) auf ehemals intensiv bewirtschafteter Ackerfläche, • Geltungsbereich des Plangebiets ca. 2.714 m², • Ackerbrache-PG anthropogen überprägt, • PGfrei von baulichen Anlagen, • keine Versiegelung vorhanden, • Planung = Lückenschluss, • max. vollversiegelte Fläche von etwa 1017,75 m², • Ausgleichsmaßnahmen werden durchgeführt,
Wasser		<ul style="list-style-type: none"> • weder innerhalb des direkten Planbereiches noch in unmittelbarer Umgebung Trinkwasserschutzgebiete, • ehemalige Nutzung des PGs als Intensivackerfläche, daher ggf. Vorbelastung des Grundwassers, • durch Versiegelung Verringerung der Wasserversickerungsfläche und somit Verringerung der Grundwasserzuführung und -neubildung im PG, • Versickerung innerhalb des PGs weiterhin gegeben, • Erhebliche Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Wasser können nicht festgestellt werden,
Klima/Luft		<ul style="list-style-type: none"> • auf PG wird Frischluft produziert und transportiert, • PG gegenüber Windereignissen aus nördlichen Richtungen ungeschützt - Erhöhung der Verdunstungs- und Winderosionsrate - , • Vorbelastung Luftqualität durch Verkehrsimmissionen von A10 und „Am Krämer“, • geringe klimatisch negativ wirkende Beeinträchtigungen im PG. • erhebliche Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Klima/Luft können nicht festgestellt werden,
Landschaft		<ul style="list-style-type: none"> • PG geringe Erholungseignung, • visuell negativ wirkende Beeinträchtigungen (Wohnhausbebauung, A10, etc.) vorhanden, • durch Vorhaben Landschaftsbild unerheblich verändert, da Bebauung mit 2 Einzelhäuser, die sich in bereits bestehende Wohnbebauung eingliedern und zu keiner Beeinträchtigung der Sichtachsen führen,

Mensch		<ul style="list-style-type: none"> • PG keine Erholungsfunktionen bzw. touristische Erschließung, • negative Beeinträchtigungen durch A10 und „Am Krämerwald“, • durch Bebauung Naturnäheverlust bzw. Minderung der Wohnumfeldqualität, • durch Planung Wohnraumpotentiale gesichert und ausgeschöpft, • durch Umsetzung des Vorhabens insgesamt keine erheblichen Auswirkungen erwartet.,
Kultur- und Sachgüter		<ul style="list-style-type: none"> • keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet, noch im weiteren Umkreis, daher keine Beeinträchtigungen,
Pflanzen		<ul style="list-style-type: none"> • PG vollständig von Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nauen-Brieselang-Krämer“ umschlossen - vom Vorhaben gänzlich unberührt, • geschützten Biotope durch vorliegende Planung nicht berührt, • PG nahezu vollständig gehölzfrei, • PG = Ackerbrache mit Restbelastung durch Dünge-, Pestizidmitteleinsatz etc., daher Wertigkeit gering, • keine Pflanzenarten der Rote Liste des Landes Brandenburg bzw. nach § 30 BNatSchG und keine geschützten Biotope innerhalb des PGs vorhanden, • erhebliche Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Pflanzen können nicht festgestellt werden,
Tiere		<ul style="list-style-type: none"> • insgesamt 15 Vogelarten hauptsächlich als Nahrungsgäste auf/am PG beobachtet, • keine nistenden/brütenden Vogelarten auf PG, • Vorhabenfläche nur geringe Bedeutung für die Tierwelt, weil u. a. keine Gehölze vorhanden, • Ausgleichsflächen erzeugen zusätzlich Nahrungs- und Brutpotenziale, • keine erheblichen Auswirkungen für die im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen Brutvögel.

Oberkrämer, 06.07.2020
i. V. Rücker
stellv. Bürgermeister

Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 64/2018 „Wohnbebauung am Walde“, im OT Neu-Vehlefanfz (ohne Maßstab).



Ende der amtlichen Mitteilungen

Aus dem Bau- und Ordnungsamt Entsorgung von Grünschnitt und Bauschutt in Big Bags

Die Gemeinde Oberkrämer ist wieder grün. Die Zeit zur Neugestaltung des Gartens ist da.

So schön dies auch anzusehen ist, aber mit dem Wachstum der schönen Pflänzchen und dem Aufbau der neuen sowie dem Abbau der alten Gartenmöbel, fällt natürlich auch vermehrt Grünschnitt und Bauschutt an.

Dies kann in sogenannten Big Bags entsorgt werden, die direkt zu Hause abgeholt werden.

Stellen Sie die Big Bags dauerhaft auf öffentliche Anlagen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar.

Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, die Big Bags bis zur Abholung auf Ihren Grundstücken zu lagern.

Foto rechts Gemeinde Oberkrämer:

Bis zur Abholung bitte die Big Bags auf dem Grundstück lagern.



„Schön Kathrein“ wurde gepflegt Pflege und Wartungsarbeiten an der Bockwindmühle

Im Juni wurden Pflege- und Wartungsarbeiten an der Bockwindmühle Vehlefanz durchgeführt. Die Flügel der nun schon 205 Jahre alten Dame wurden von Moos und Hinterlassenschaften der Vögel befreit, alle Holzteile mit einem Langzeit-Holzschutz bearbeitet.

Alle Latten der Flügel sind in den Stahlruten mit zahlreichen Holzkeilen verkeilt. Da diese im Verlauf der Jahre verwittert sind, wurden die alten Reste entfernt und ca. 300 neue Holzkeile eingeschlagen.

Jetzt sind die Flügel wieder fit und können sich in den nächsten Jahren, bei ausreichend Wind am Mühlenhügel, drehen.



Foto oben links:

Die Flügel sind wieder einsatzbereit.

Foto oben rechts:

Mit der Hebebühne kam man an die Flügel heran.

Foto unten links:

Arbeiten in großer Höhe

Foto unten rechts:

Hier kann man die neu angebrachten Holzkeile sehen.

Fotos (4) Gemeinde Oberkrämer



Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

Hauptstelle Vehlefanz, Tel. 03304 505223
16727 Oberkrämer, Bärenklauer Str. 22

Zweigstelle Bötzwow, Tel. 03304 508865
16727 Oberkrämer, Dorfaue 8

Sommerschließzeit:

Vom 13.07.2020 - 04.08.2020 bleibt die Bötzwower Bibliothek und vom 13.07.2020 - 31.07.2020 bleibt die Vehlefanzener Bibliothek wegen Urlaub geschlossen.

Ab in den Urlaub!

Mit eBooks,
eAudios, ePapers
und mehr –
aus Ihrer
Bibliothek!

Beide
Onlineangebote
als App
verfügbar!

Nutzen Sie auch unsere Onlineangebote:

eMedien-Ausleihe: onleihe.de/oberhavel

Der Bibliotheksbestand ist online einsehbar unter:
<https://oberkraemer.bibliotheca-open.de>

Vorbestellungen auf verfügbare Medien nehmen wir gerne per Mail oder telefonisch entgegen. Entlehene Medien können Sie online vorbestellen!

Filme streamen: oberkraemer.filmfreund.de
(Filme für 30 Tage downloaden möglich!)

Ihr Passwort? Voreingestellt ist Ihr Geburtsdatum in folgender Form: TT.MM.JJJJ
(Bitte unter Einstellungen in Onlinekatalog ändern!)

filmfreund
Das Filmportal für Bibliotheken

Neuerscheinungen in Ihren Bibliotheken

Sachliteratur:

- Anne Iburg:
Ist das noch gut oder muss das weg?
- Sehnsuchtsorte in Brandenburg:
Refugien für den kleinen Urlaub
- Iny Lorentz: Die Wanderschriftsteller
- Alexander von Schönburg:
Die Kunst des lässigen Anstands
- Thomas Piketty:
Das Kapital im 21. Jahrhundert

Kinderliteratur

- Michaela Hanauer:
Rulantica - Die verborgene Insel
- Michelle Cuevas: Der Tag, an dem
mir ein kleines schwarzes Loch zulief
- Astrid Lindgren:
Pippi Langstrumpf feiert Geburtstag
- Jaclyn Moriarty:
Der Tag der zuckersüßen Rache

DVDs für Kinder

- Fritzi - Eine Wendewundergeschichte
- Jumanji - The next Level

DVDs für Erwachsene

- Geheimnis eines Lebens
- Das perfekte Geheimnis

Jugendliteratur

- Cassandra Clare, Wesley Chu:
Die roten Schriftrollen
- SomanChainani: Wer ist der
Stärkste im ganzen Land?
- Sara Wolf: Das Herz der Verräterin
- Susan-Karen Fessel: Achtung,
Mädchen gesucht!



Tonie-Figuren

- Die Eiskönigin - Völlig unverfroren
- Der glückliche Löwe
- Dumbo
- Weltbeste Briefe von Felix

Brettspiele

- Gregs Tagebuch: Heissa Mama!
- Pool Party
- Vollpfosten
- Die Schule der magischen
Tiere: Nicht zu fassen!
- Flotter Otter

Romane

- Dora Heldt: Mathilda oder
Irgendwer stirbt immer
- Tabea Bach: Die Kamelien-Insel
- Meg Wolitzer: Die Zehnjahrespause
- Fran Ross: Oreo

CDs für Erwachsene

- Karsten Dusse: Das Kind in
mir will achtsam morden
- Volker Klüpfel, Michael
Kobr: Wetterleuchten

CDs für Kinder

- E. Schmidt: Der zauberhafte Eisladen
- Vanille, Erdbeer und Magie
- Markus Orth: Luftpiraten

Gesellschaftsspiele: Auf die Plätze, fertig... los gespielt!

98 Gesellschaftsspiele sind nun in den Bibliotheken Oberkrämer vorhanden. Für die Party, fürs Kleinkind oder für die ganze Familie: es gibt eine bunte Mischung an neuen Spielen und Spieleklassiker.

Kommen Sie vorbei oder informieren Sie sich online über unser neues Angebot unter:

<https://oberkraemer.bibliotheca-open.de>



Spielen Sie doch mal wieder Gesellschaftsspiele!

Foto: Gemeinde Oberkrämer

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert

Silke Taube

Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Oberkrämer.....

Das Coronavirus hat uns seit Mitte März fest im Griff. Seit dem sind viele geplante Veranstaltungen ausgefallen und abgesagt worden.

So auch der **18. Zukunftstag für Mädchen und Jungen im Land Brandenburg**. Dieser sollte am 26. März stattfinden und konnte in diesem Jahr leider nicht durchgeführt werden. Der neue Termin steht bereits fest: Am 22. April 2021 können alle Jugendlichen ab der 7. Klasse einen Einblick in die Berufswelt Brandenburgs bekommen. Diesen Termin bitte schon mal vormerken! Weitere Infos hierzu finden Sie auch unter: **www.zukunftstagbandenburg.de**.

An dieser Stelle möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die **Initiative klischeefreie Berufs- und Studienwahl** fokussieren. Geschlechterklischees und überkommene Rollenbilder haben auch heute noch starken Einfluss auf die Berufs- und Lebensplanung junger Menschen. Die unterschiedliche Verteilung von Frauen und Männern auf Berufe, Branchen und Hierarchieebenen, verbunden mit ungleichen Aufstiegs- und Verdienstmöglichkeiten, aber auch die begrenzten Möglichkeiten gesellschaftlicher Partizipation, bedingt durch die ungleiche Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit, zeigen die Notwendigkeit, Geschlechterklischees zu hinterfragen und nachhaltig abzubauen.

Junge Menschen haben ein Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit - auch bei der Berufs- und Studienwahl. Die Initiative Klischeefrei steht für gleiche Verwirklichungschancen bei der Berufswahl, auf dem Arbeitsmarkt und auf Karrierewegen. Sie versteht Chancengleichheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der alle Institutionen unserer Gesellschaft einen wichtigen Beitrag leisten können, ob in Kitas, Schulen, Hochschulen, Politik, Behörden oder Unternehmen.

Die Berufs- und Studienwahl erfolgt im besten Fall nach individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen und Erfahrungen. Geschlechterklischees spielen häufig in die Entscheidung hinein. Klischees tragen dazu bei, dass Potenziale verschenkt werden und Menschen mit ihrer Berufswahl nicht zufrieden sind.

Von mehr Klischeefreiheit profitieren letztlich alle: Junge Menschen bekommen die Möglichkeit, sich mit ihren Fähigkeiten weiterzuentwickeln und dadurch Zufriedenheit und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Betriebe bekommen motivierte Mitarbeitende, die durch ihre unterschiedlichen Perspektiven zum Erfolg beitragen. Sie erhalten die Möglichkeit, dem Fachkräftemangel etwas entgegenzusetzen, der besonders in Berufen ausgeprägt ist, die zahlenmäßig von einem Geschlecht dominiert werden. Weitere Infos auf der Seite **www.klischee-frei.de**.

Ein weiteres Thema, über das ich Sie informieren möchte ist die Sorgearbeit und Betreuung in der Familie in der jetzigen Coronazeit. In der jetzigen Situation, in der eine öffentliche Kinderbetreuung nur eingeschränkt möglich war, wird die oft ohnehin schwierige Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Belastungsprobe für berufstätige Eltern.

In vielen Familien muss wieder neu verhandelt werden: Können Eltern beide gleich viel arbeiten, wenn die Kinder weiter zu Hause betreut werden müssen? Kann eine Person trotz Homeoffice oder gerade wegen Kurzarbeit ein Auge auf die Kinder haben oder muss doch die Arbeitszeit reduziert werden, von Alleinerziehenden ganz zu schweigen? Bei einigen Eltern kommt mit der andauernden Kontaktsperre womöglich noch die Betreuung der eigenen Eltern dazu.

Diese zusätzlichen Belastungen sollten gleichberechtigt verteilt werden. Denn sonst wird es überwiegend die treffen, die davon schon vorher ungleich stärker betroffen waren: Frauen. Aber

auch Männer stehen unter Druck. Belastungen und Sorgen um die Gesundheit, um die finanzielle und berufliche Existenz – nehmen zu. Deswegen müssen wir gerade jetzt auch über Gleichstellung reden. Forscher untersuchten Effekte von Corona auf die Gleichstellung. Mehr Infos unter folgenden Link: **https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/forscher-untersuchen-effekte-von-corona-auf-gleichstellung-2682/**.

Und nicht zu vergessen in dieser Zeit: Der Gewaltschutz. Verlieren Sie die Menschen in Ihrer Umgebung, ihre Nachbarn nicht aus den Augen!

In der aktuellen Corona-Krise sind Familien lange und ununterbrochen zusammen, oft beengt und ohne Privatsphäre. In dieser Zeit mit Kontaktbeschränkungen und die mit der Corona-Krise verbundenen Einschränkungen kann es zu einer Zunahme der häuslichen Gewalt führen. Aus diesem Grund hat das Bundesfamilienministerium gemeinsam mit den Bundesländern konkrete Hilfsmaßnahmen für Frauen in der Corona-Krise verabredet. Weitere Informationen finden Sie unter: **www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuell**.

Der unabhängige Beauftragte gegen sexuellen Kindesmissbrauch hat einen Informationsflyer mit den wichtigsten Hilfsangeboten – telefonisch, online, kostenfrei und anonym – veröffentlicht. Unter: **https://beauftragter-missbrauch.de**, hier durch klicken zum Flyer.

Unterstützung und Beratung für Männer:

Mit dem Ziel Männer dazu zu ermutigen, sich bei Problemen und Krisen professionelle Hilfe zu suchen, hat das Bundesforum Männer die Plattform **www.männerberatungsnetz.de** entwickelt. Dort werden mehr als 100 Beratungsangebote für Männer bei Fragen zu Erziehung, Arbeit oder Pflege gebündelt. Die Unterstützungsangebote reichen von der Einzelberatung über Selbsthilfegruppen bis zu angeleiteten Männergruppen.

Anlässlich der Corona-Krise hat das Bundesforum in Kooperation mit den Dachorganisationen der Fachleute für Jungen-, Männer- und Väterarbeit in Österreich und der Schweiz ein „Survival-Kit für Männer unter Druck“ herausgegeben. Merkblatt: **https://bundesforum-maenner.de**, GZA_Merkblatt_Corona_DEUTSCH.pdf.

Abschließend dieser Hinweis auf der Seite Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bmfsfj) **www.bmfsfj.de** finden sie aktuelle Infos zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten in der Corona Krise. Über finanzielle Unterstützungsangebote, zu Kinderbetreuung oder Hilfsangeboten in Krisensituationen. Die Informationen werden fortlaufend aktualisiert.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, dass die Einschränkungen in Folge der Corona-Pandemie bald gelockert oder ganz aufgehoben werden können. Und wir alle wieder zu einem normalen Alltag zurückkehren können. Bis dahin bleiben sie gesund.

Frauenfrühstück 2020

Hier noch einige Worte zur beliebten Veranstaltungsreihe „Frauenfrühstück“, das bis Februar 2020 im Haus der Generationen in Vehlafanz stattfand.

Bis zum Jahresende 2020 sind diese Veranstaltungen wegen der Corona-Pademie bereits abgesagt worden.



Ein Plädoyer für gute Baumpflege

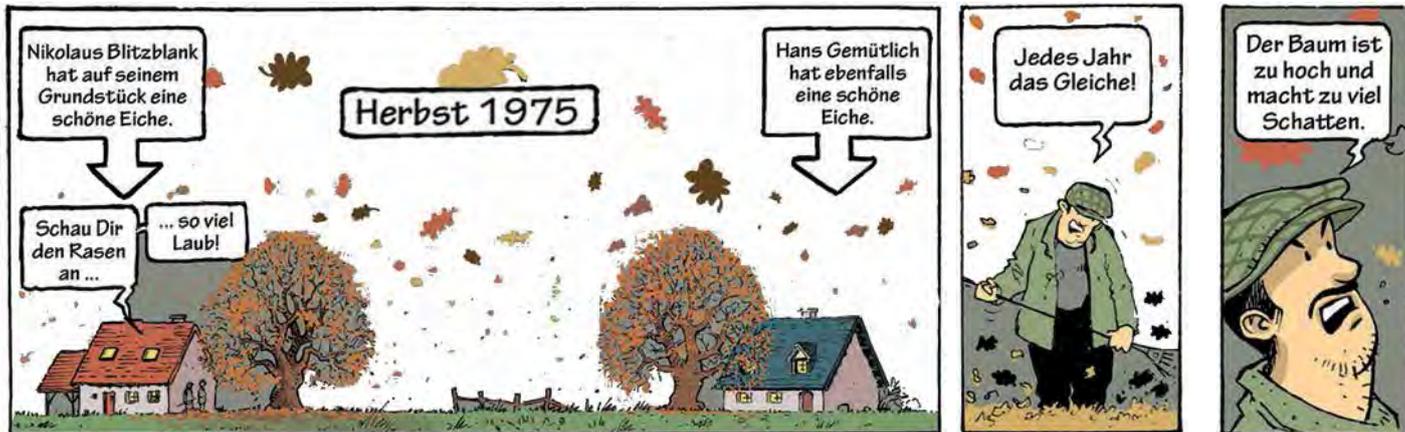
Der richtige Schnitt an richtiger Stelle erhält den Baum auf Dauer, schont den Geldbeutel und die Nerven des Eigentümers. Unnötige, falsche und nicht zielgerichtete Eingriffe zerstören den Baum langsam (Tod auf Raten) und machen ihn zu einem wirtschaftlichen Härtefall.

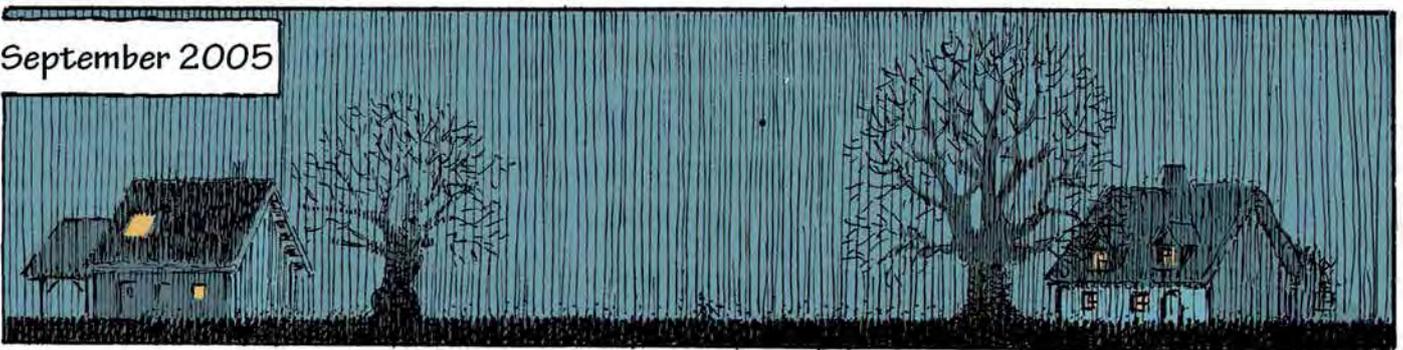
Urheber:

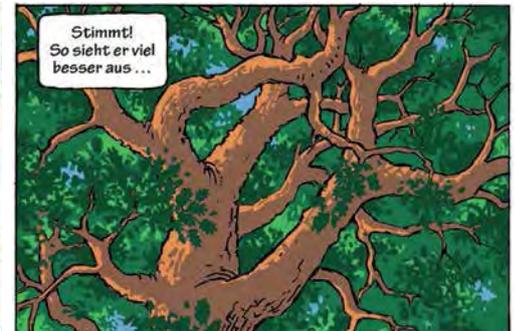
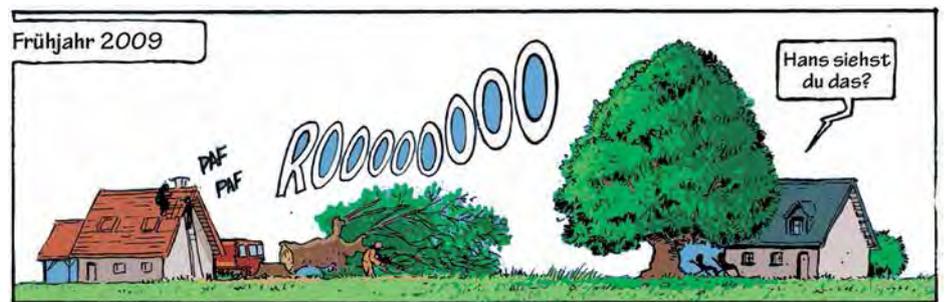
Französische Gesellschaft für Baumpflege/Société Francaise d'Arboriculture

Übersetzung aus dem Französischen:

Florian Cantner, Münchner Baumkletterschule/Redaktion Baumpflegeportal (SFA)







Anzeigen

Wasserfall
Rechtsanwaltskanzlei

Jan Wasserfall
Rechtsanwalt

Versicherungsrecht
Verkehrsrecht
Vertragsrecht
Arbeitsrecht
Forderungsinkasso

OT Schwante
Schilfweg 11
16727 Oberkrämer
Telefon 033055/23 83 42
Telefax 033055/23 83 43
www.wasserfall.com
anwalt@wasserfall.com

HÖRPARTNER IN KREMMEN

Am Markt 8 • 16766 Kremmen

Öffnungszeiten:

Mo + Do • 08:00 – 14:00 Uhr
weitere Termine nach Absprache möglich

033 055 / 22 96 76

www.hoerpartner.de



Stadt Kremmen

SCARLETT SEIDEL
Hörakustikmeisterin
in Kremmen
berät Sie gerne!

unverbindliches
Probetragen von
Hörgeräten

HörPartner DEIN HÖRGERÄT

Aus der Jugendarbeit

An dieser Stelle möchten wir noch einmal auf das online Angebot unserer Jugendarbeit aufmerksam machen.

Die Jugendarbeit ist schon seit einigen Wochen online zu erreichen. Wir finden es wichtig auch auf diesem Weg mit Euch in Kontakt zu bleiben. Nicht jeder kommt schon wieder in unsere Jugendfreizeiteinrichtungen.

Wir haben uns für die Plattform Discord entschieden, auf der Ihr mit den Betreuern schreiben, quatschen und Euch dabei sogar sehen könnt.

Es gibt Koch- und Backrezepte zum Nachmachen und Ausprobieren, Kreativangebote, Rätsel, Quizrunden und vieles mehr. Lasst Euch überraschen.

Ideen und Vorschläge von Euch sind wie immer auch hier gefragt und willkommen. Na, seid Ihr neugierig geworden?

Dann besucht uns auf der Online Plattform Discord, die Ihr auf den PC oder Smartphone installieren könnt oder einfach über den Browser startet.

Unseren Browser erreicht Ihr unter:

<https://discord.gg/ca6mqVD>

Wir freuen uns auf Euch !



Wieder Action in den Jugendclubs in Oberkrämer

Vor einigen Wochen durften wir die Kinder- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Oberkrämer wieder öffnen. Es ist so schön, dass wieder Besucher kommen und die, für ca. zehn Wochen, verwaisten Räume mit Leben und Lachen füllen.

Die Kids hatten so viel zu erzählen, z. B. wie sie die Zeit mit Corona erlebt haben, als es nicht möglich war die Schule zu besuchen, Freunde zu treffen oder den geliebten Hobbies nachzugehen.

Es war eine große Herausforderung, vor der sie in diese noch nie dagewesene Situation gestellt wurden. Der Tagesablauf musste neu strukturiert werden und beim Homeschooling musste so manche Hürde genommen werden. Die Familien rückten näher zusammen und verbrachten viel Zeit miteinander.

In den Jugendclubs gilt es natürlich auch Hygienemaßnahmen einzuhalten, wie Hände desinfizieren, desinfizieren von benutzten Spielgeräten usw. Für die Kids ist das schon selbstverständlich und es funktioniert bestens. Wichtig ist, dass die sozialen Kontakte zu den Freundinnen und Freunden wieder face to face und gemeinsame Unternehmungen und Aktivitäten wieder stattfinden können. So wurde wieder gemeinsam gekocht, gespielt und gelacht.

Wer mehr über die Sommerferienangebote der Kinder- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Oberkrämer erfahren möchte, erfragt diese bei den Betreuer*innen in den Clubs oder telefonisch unter der Mobilnummer 0172 3916917.



Wann ist endlich dieses Becken voll?



Kleine Pause am Jugendclub in Vehlefanz.



Nudeln schmecken ja immer, die hier waren köstlich!

Bild oben rechts:
Hier werden Pellkartoffeln und Quark vorbereitet.

Fotos (4): Jugendarbeit Oberkrämer



Pro Seniorenpflege
im Land Brandenburg e.V.

Sozialstation Kremmen

Ruppiner Straße 27 • 16766 Kremmen
Tel.: 03 30 55/7 34 36
Fax: 03 30 55/23 86 93
www.pro-seniorenpflege.de
soz.kremmen@pro-seniorenpflege.de

**WIR PFLEGEN SO, WIE AUCH WIR
GEPFLEGT WERDEN WOLLEN.**



KD CURA
PFLEGEDIENSTLEISTUNGEN GMBH

Am Markt 13 | 16727 Velten
Tel.: 03304 / 24 69 626 Fax: 03304 / 24 69 562
Mail: info@kd-cura.com

Taxibetrieb

Frank Reichhelm
Am Heidekrug 38
16727 Velten



www.taxi-velten.de

Autotelefon: 0170/963 40 71

Fax: (0 33 04) 50 37 75
E-Mail: taxi-velten@gmx.de

- Krankenfahrten für alle Kassen
- Flughafentransfer
- Vorbestellung



 (0 33 04) **50 20 09**

TINA -TOURS

Martina Schwabe

- Flughafen-Transfer mit Kleinbus
- Fahrten für alle Krankenkassen, nur für gehfähige Personen

z.B. zur: - Dialyse
- Bestrahlung
- Chemo

Mühlenweg 3
16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel.: 033055/72992 • Funk: 0151/15532883



Bestattungshaus Jürschke

kompetent • einfühlsam • preisbewusst

Bestattungen in allen Orten
Erd-, Feuer- und Seebestattungen



Erledigung aller Formalitäten
Auf Wunsch Hausbesuche
Anzeigenservice
Trauerfloristik
Abschluss von
Vorsorgeverträgen

Am Luch 44, 16767 Leegebruch • Bötzower Platz 14, 16515 Oranienburg
Gebührenfreier Zentralruf Tag & Nacht  0800 0 38 06 04
www.bestattungshaus-juerschke.de



Fahrdienst Pietz

- ✿ Rollstuhlfahrten
- ✿ Krankenfahrten
- ✿ Flughafentransfer
- ✿ Ausflugfahrten
- ✿ Mietwagen

Inh. Guido Pietz
 Tel. 033055 - 22 670
 0172 - 62 03 816
 E-Mail fahrdienstpietz@web.de



Der Privatsekretär
 Finanzdienstleistungen • Immobilien

nur **4,76%**
 Käuferprovision inkl. MwSt.

IMMOBILIENVERKAUF?

Andreas Wollschläger
 Tel.: 03304-2063220

www.derprivatsekretaer.de



AUTODIENST STANGE
 Truck und Carservice GmbH

KFZ-MEISTER-BETRIEB

Telefon: (0 33 04) 5621 35
 Fax: (0 33 04) 50 40 10

Reparaturen aller Art
 an PKW + LKW
 Elektromobile
 Wohnmobile
 TÜV und AU

Internet: www.autodienst-stange.de
 E-Mail: info@autodienst-stange.de

Im Gewerbepark 3e, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefan



Elektroinstallation & Kommunikationstechnik
SVEN TETSCHKE

Lindenweg 7
 16727 Oberkrämer
 OT Schwante
 Mobil 0171/82 44 354
 Tel. 033 055/71 534
 Fax 033 055/71 535
 info@elektro-tetschke.de
 www.elektro-tetschke.de

Innungsbetrieb



BIKE & CO

ZWEIRAD EBERT

Guter Rat und gute Räder!

Fahrräder • Motorroller
 Motorräder
 Werkstatt • Zubehör
 E-Bike Service Center

Berliner Straße 48
 16761 Hennigsdorf
 Tel.: 03302/224100
 www.zweirad-ebert.com



Bauunternehmen
- Meisterbetrieb -
Sven Bardehle

**Maurerarbeiten, Sanierungen,
Mauerwerkstrockenlegung**

16727 Oberkrämer / OT Schwante, Gartenweg 52a
E-Mail: ihr-baudienstleister@web.de

Tel.: 0171 – 23 77 847



*Für ein gesundes und
harmonisches Leben mit Ihrem Tier*

Tierpsychologin & Tierheilpraktikerin
Angela Pruß

- ✿ Hund- und Katzenprofi für Verhaltensstörungen
- ✿ Bioresonanz & Haaranalysen
- ✿ Spezialisierung auf Allergien
- ✿ Ernährungsberatung
- ✿ Phytotherapie
- ✿ Reiki, Akupunktur
- ✿ Eigenblutbehandlung
- ✿ Homöopathie
- ✿ Blutegeltherapie

Marwitzerstraße 114
16727 Oberkrämer OT Bötzwow
Mobil: 01 76-26 24 33 33

Mail: info@hundkatzepferd-berlin-brandenburg.de
Web: www.hundkatzepferd-berlin-brandenburg.de



MASSA HAUS



**Wir suchen
Grundstücke
für unsere
Kunden.**



*Ihr Ansprechpartner
in der Region*

**Professionelle
Bauberatung & Finanzcheck.**

Marko Degner

0152 33885176
marko.degner@massa-haus.de
www.massa-haus.de



ANDREAS STEFFEN RECHTSANWALT



**... mit RECHT
Lösungen finden!**

Stralsunder Straße 3 Tel. 03301-59 70-0 www.anwaltskanzlei-steffen.de
16515 Oranienburg Fax 03301-70 21 01 info@anwaltskanzlei-steffen.de

Bürozeiten: Mo., Di., Do., 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-18.00 Uhr
Mi. 8.30-13.00 Uhr, Fr. 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-16.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung!



adoria
IMMOBILIEN
Ihr Makler aus der Region

WOHNIMMOBILIEN • ANLAGEOBJEKTE • WERTERMITTLUNG

Ihr Partner beim Immobilienverkauf

Mitglied im  QR-Code 

Andres Irmisch
Immobilienmakler (IHK)
& Wertermittler (IHK)

Lindenallee 27
16727 Oberkrämer OT Vehlefan
info@adoria-immobilien.de
www.adoria-immobilien.de



SERVICE-TELEFON: 03304 . 522 300

Ausstellung:
Mo-Fr 13⁰⁰-16³⁰ Uhr
Viktoriastr. 62a
16727 Velten
Tel. 03304-34 016



• **Insektenschutz**

• **Rollläden**

• **Motorisierung**

• **Haustüren**

• **Innentüren**

• **Garagentore**

www.gutschmidt.de



SV Eichstätt 1949



Wir suchen Dich!

Wir suchen Verstärkung für unser **Frauenteam** (VL Nord Brbg.), unser **Männerteam** (LL Nord Brbg.) und unsere **C-Jungs** (Jahrgänge 2006 – 2009) auf allen Positionen.

Zusätzlich suchen wir **Trainer*innen** für unsere Erwachsenenmannschaften, sowie **Personen, die ehrenamtlich tätig werden und den Verein unterstützen wollen.**





Alle Informationen und Kontaktdaten findest du hier www.sv-eichstaedt.de

EHRENAMT

ist keine Arbeit,
die nicht bezahlt
wird. Es ist Arbeit,
die unbezahlbar
ist.



Tukmobil



Wohnmobil: Ausbau - Service - Zubehör - Gasprüfung

Tel.: 03304 - 50 81 630 Zum Alten Amtshaus 5

e-Mail: TuKmobil@gmx.de 16727 Oberkrämer/ Vehlefanz





www.tukmobil.de



Yogalinchen

Yoga für Jung und Alt in Velten

Mit Yoga zum Erfolg

Kopunkt: Telefon: 0173 2315185
gerne auch über WhatsApp
Email: kontakt@yogalinchen.de • Web: www.yogalinchen.de

WAS?



ICH KANN STEUERN SPAREN?
Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrung zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre

Einkommensteuererklärung

bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen. Die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z.B. Vermietung, Zinsen) dürfen die Einnahmegrenze von insgesamt 13.000 € bzw. 26.000 € bei Zusammenveranlagung nicht überschreiten. Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.



Uta Garnitz · Beratungsstellenleiterin
Vehlefanzer Straße 19 · 16727 Oberkrämer
Telefon: 033 04/25 19 64
Termin nach tel. Vereinbarung · Hausbesuche möglich

Buchhaltungsservice*, Unternehmensberatung
und Existenzgründerberatung

Uta Garnitz
Diplom Betriebswirtin (FH)

Vehlefanzer Str. 19 · 16727 Oberkrämer

Tel. 03304 25 19 65 · Fax 03304 5 22 07 26
Mobil 0170 161 62 27 · uta.garnitz888@t-online.de

– *Buchen laufender Geschäftsvorfälle –



Mitglied im Bundesverband selbstständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siegbert Stange

Westrandsiedlung 53 A
16727 Velten
Tel.: 0 33 04/3 37 51
Fax: 0 33 04/38 07 94
Funk: 0172/3 27 77 46

Fliesenlegermeister

P. KIEPER



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante
 Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/813 90 07
 e-mail: info@fliesenkieper.de

Tischlerei Olaf Nocke

Meisterbetrieb 

- Vertrieb von Fenstern und Türen • Tischlerarbeiten aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 · 16727 Oberkrämer/OT Marwitz
 Telefon: 0 33 04/50 50 63 · Funk: 01 70/550 95 37

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Breite Straße 26
16727 Oberkrämer
OT Marwitz
 (03304) 3 45 20
 (03304) 3 40 38

Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
 16727 Oberkrämer

Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
 Solarbereich, Gel-Batterien,
 Antriebsbatterien, Alarmanlagen

Tel. (0 33 04) 25 15 50
 Mobil (0 171) 8 28 86 05

Fax: (0 33 04) 25 36 72

Email: zielkebatterien@aol.com



Die Garten- und Bewässerungsprofis

Hagen und René Klatt GbR
 Garten- und Landschaftsbau
www.bewaesserungsprofi.de





Folgende Arbeiten führen wir für Sie aus:

- Beratungen
- Schwimm- und Gartenteiche
- Einfahrten, Wege, Terrassen
- Rasenneuanlage und Sanierung
- Zaunbau und Spielplatzgestaltung
- Gehölzschnitt und Pflanzungen
- Mäh-Roboter/Automower
- Abfuhr von Gartenabfällen und Schredderarbeiten
- Regenwassernutzung und Versickerung
- Grundstückspflege, Gehwegreinigung und Winterdienst
- Beregnungsanlagen

Bärenklau, Remontehof 15 • 16727 Oberkrämer
 Tel.: (033 04) 25 02 73
 Fax: (033 04) 25 20 65
 Funk: 0171 / 47 09 687
info@bewaesserungsprofi.de

HAIRSTYLIST



SALON

BARTHOLOMÉ

by Bartholomäus Raschke

LINDENALLEE 66
 OT VEHFLEFANZ
 16727 OBERKRÄMER
 TELEFON 03304 502256
www.SALON-BARTHOLOME.de

Wildkräuterführungen & Workshops in Oberkrämer Juli-November 2020

Wildkräuterführungen

Es werden aktuell wachsende Wildpflanzen gesammelt, bestimmt und verarbeitet z. B. zu einer Kräuterbutter oder einem Wildkräuterquark.

Also Körbchen, Kräuterschere und ggf. ein Gefäß nicht vergessen. Dauer jeweils ca. 2,5 Stunden

Samstag, 25.07.20 um 10.00 Uhr

Freitag, 28.08.20 um 16.30 Uhr

Treffpunkt Bockwindmühle Vehlefanz
16727 Oberkrämer, Lindenallee 71

Unkostenbeitrag pro Führung 15,00 €/Person
(Kinder bis 13 J. kostenfrei, 14-16 J. 7,50 €)

Workshops

Freitag, 16.10.20 um 16.30 Uhr

----- Geschichte des Badens -----

Herstellung von Massageöl, Badesatz und Seife

Samstag, 28.11.20 um 11.00 Uhr

----- Grüne Kosmetik -----

Herstellung von Lippenpflege, Parfüm und Creme

Treffpunkt Bockwindmühle Vehlefanz
16727 Oberkrämer, Lindenallee 71

Unkostenbeitrag pro Workshop 40,00 €/Person
(inkl. Material und Skript)

Anmeldung unter 03304-2061227
oder per Mail kontakt@kraemer-forst.de



Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Bilder: www.pbabag.de

Kräuterfee Tina alias Martina Bauer ist
zertifizierte Kräuterpädagogin,
Fachkraft für Kräuter- & Gewürzkunde (THK)
Infos über die Kräuterfee unter www.kraeuterfeetina.de



Die Gundermannschule

Qualifizierung zum/zur zertifizierten KRÄUTERPÄDAGOGEN/IN



Die Gundermann Naturerlebnisschule e. K. bietet ab August 2020 am Standort Oberkrämer eine Qualifizierung KRÄUTERPÄDAGOGIE - Zertifikatslehrgang an.

Integrierter Bestandteil des Zertifikatslehrgangs ist die Qualifizierung zur Fachkraft für Kräuter- und Gewürzkunde des Ausbildungsverbundes Teltow e. V. – Berufliches Bildungszentrum Teltow Kurs XII.

Natur mit allen Sinnen erleben und erfahren, so eröffnet diese Qualifizierung das Tor zu den heimischen Kräutern und Wildpflanzen. Die kleinen und großen Wunder der Pflanzenwelt rund um uns zu entdecken, den Wissensschatz der traditionellen

Kräuterkunde zu bewahren und moderne wissenschaftliche Erkenntnisse damit zu verbinden, sind die Hauptinhalte der Qualifizierung zum/zur zertifizierten KRÄUTERPÄDAGOGEN/IN.

Die Qualifizierung findet an elf Seminarterminen, mit jeweils zwei Tagen, in der Zeit August 2020 bis September 2021 statt.

Weitere Informationen unter:

www.gundermannschule.com

Telefon 02157 128 520

Telefax 02157 128 521

E-Mail: gundermannschule@aol.com